### Satzung

#### Vom 28.11.2001

# zur Änderung der Verbandssatzung

## des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee

#### vom 30.01.1992

### in der Fassung vom 24.10.2000

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes am 28.11.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 11 erhält folgende Fassung:

### § 11

# Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. entscheidet in den ihr durch Gesetz- oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) Erlass und Änderung von Satzungen;
- b) Feststellung der Jahresrechnung;
- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- d) Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 50.000,- Euro
- e) Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
- f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes; sofern der Betrag im Einzelfall 25.000,- Euro übersteigt;
- g) die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000.- Euro im Einzelfall;
- h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall:
- i) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 25.000,- Euro übersteigt;
- Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder Wert des Nachgebens mehr als 5.000,- Euro beträgt;
- k) Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT VI b, soweit es sich nicht um Aushilfen handelt.

- Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes;
- m) sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
- n) Festsetzung der Entgelte für Direktanlieferer.
- 2. § 13 erhält folgende Fassung

### \$ 13

### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung und der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann diese ganz oder teilweise auf Bedienstete des Verbandes delegieren.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
  - Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Ausgaben und Einnahmen;
  - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes bis 25.000,- Euro.
  - c) Zustimmung zu Mehrausgaben im Haushalt bis zum Betrag von 10.000.- Euro im Einzelfall:
  - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5.000,- Euro in Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 5.000,- Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung, über 5.000,- Euro bis zu sechs Monaten:
  - e) Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000,- Euro im Einzelfall:
  - f) Veräußerung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000,- Euro, dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000,- Euro im Einzelfall:
  - g) Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,- Euro von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 1.000,- Euro im Einzelfall;
  - h) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 5.000.- Euro:

- Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 5.000,- Euro im Einzelfall;
- j) Anstellung und Entlassung aller Arbeiter sowie von Angestellten der Vergütungsgruppe bis BAT VI b;
- k) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des zuständigen Organes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieses Organes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Organes unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende berät und unterstützt den Verbandsvorsitzenden. Er wird in alle Entscheidungen miteinbezogen.
  An Besprechungen und Sitzungen nimmt der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Verbandsvorsitzenden als Vertreter des Verbandes teil.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 30.01.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.10.2000 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 29.11.2001

Gerber, Verbandsvorsitzender

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.